VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN (SUPPLIER CODE OF CONDUCT)

DER FISHBULL FRANZ FISCHER SE & CO. KG (IM FOLGENDEN „FISHBULL“)

Inhalt

1. Einleitung 2
2. Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen 3
   2.1. Verbot der Kinderarbeit 3
   2.2. Verbot von Zwangsarbeit 3
   2.3. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit 3
   2.4. Faire Entlohnung 3
   2.5. Faire Arbeitszeit 4
   2.6. Vereinigungsfreiheit 4
   2.7. Diskriminierungsverbot 4
   2.8. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage 4
3. Ökologische Verantwortung 4
   3.1. Umgang mit Luftemission 5
   3.2. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen 5
   3.3. Einsatz von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen 5
   3.4. Umgang mit Konfliktmaterialien 5
   3.5. Umgang mit Energie 5
4. Unternehmensethik und Compliance 6
   4.1. Bekämpfung von Korruption und Bestechung 6
   4.2. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 6
   4.3. Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit 6
   4.4. Fairerer Wettbewerb und Kartellrecht 6
   4.5. Geistiges Eigentum 7
   4.6. Exportkontrolle und Wirtschaftssanktionen 7
   4.7. Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung 7
5. Meldung von Verstößen und Mitwirkungspflichten 7
6. Einverständnis, Kenntnisnahme und Einhaltung des Verhaltenskodex 8
7. Folgen bei Verstößen 8

1. Einleitung

Die FISHBULL bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung und handelt in Übereinstimmung mit allen relevanten Gesetzen und Vorschriften. Wir erwarten das gleiche Verhalten von unseren Lieferanten und Dienstleistern. Auch bei unseren Mitarbeitenden setzten wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und innerhalb der Unternehmenskultur gelebt werden. Hierfür haben wir eine eigene Leitlinie in Form eines unternehmensweit gültigen Verhaltenskodex für Mitarbeitende aufgesetzt.

Es ist das erklärte Ziel der Unternehmensleitung, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern.

Für die zukünftige Zusammenarbeit bildet der vorliegende „Verhaltenskodex für Lieferanten“ die Grundlage entlang der gesamten Lieferkette. Dieser Kodex definiert die Anforderungen, welche von allen Beteiligten der Lieferkette zu erfüllen sind. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten.

Grundlage dieses Verhaltenskodex sind die wichtigsten internationalen Standards zu Menschenrechten und Arbeitsbedingungen, wie

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen,
- die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO),
- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- dem deutschen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)
- dem Gesetz zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette.

Gleichzeitig sind die jeweils geltenden nationalen und lokalen Gesetze und behördlichen Auflagen zu beachten. Wenn der Lieferant die in diesem Supplier Code of Conduct enthaltenen Erwartungen nachweislich nicht erfüllt beziehungsweise keine Verbesserungsmaßnahmen anstrebt und umsetzt oder innerhalb einer von FISHBULL gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfemaßnahmen ergreift, behält sich FISHBULL das Recht vor, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen zu beenden.

2. Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen

2.1. Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase entlang der Lieferkette des Lieferanten darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten. Der Lieferant soll außerdem sicherstellen, dass Mitarbeiter unter 18 Jahren nicht nachts arbeiten oder Überstunden machen und vor Arbeitsbedingungen geschützt werden, die ihrer Gesundheit, Sicherheit oder Entwicklung schaden. Der Lieferant sollte sicherstellen, dass die Arbeit der jungen Mitarbeitenden nicht mit ihrem Schulbesuch kollidiert.

2.2. Verbot von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

2.3. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Die Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen des Lieferanten müssen den örtlichen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle Arbeitsplätze, Maschinen, Anlagen und Prozesse, die seiner Kontrolle unterliegen, sicher sind und keine Gefahr für die Gesundheit darstellen. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Unternehmensleitung, ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erfüllen und eine kontinuierliche Verbesserung des Systems durch regelmäßige Risikobewertungen und Berichte zu gewährleisten.

2.4. Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

2.5. Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

2.6. Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

2.7. Diskriminierungsverbot

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

2.8. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

3. Ökologische Verantwortung

Die FISHBULL erwartet von ihren Lieferanten, dass diese die aus ihrer Geschäftstätigkeit ergebenen negativen Auswirkungen auf Umwelt und Klima minimieren und mit den natürlichen Ressourcen schonend umgehen. Der Lieferant ist angehalten, seinen ökologischen Fußabdruck zu überwachen und kontinuierlich zu reduzieren. Lieferanten mit Produktionsstätten sollten über geeignete Umweltmanagementsysteme verfügen.

3.1. Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

3.2. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minimata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

3.3. Einsatz von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

3.4. Umgang mit Konfliktmaterialien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinem Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

3.5. Umgang mit Energie

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

4. Unternehmensethik und Compliance

4.1. Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

4.2. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Unsere Lieferanten unterhalten nur mit solchen Geschäftspartnern Geschäftsbeziehungen, von deren Integrität sie überzeugt sind. Sie achten darauf, dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention und zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung eingehalten und verdächtige Vorgänge den zuständigen Behörden gemeldet werden.

4.3. Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern dürfen nur unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet, d.h. gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht und genutzt werden.

Der Lieferant hat alle Informationen und personenbezogene Daten angemessen zu behandeln und insbesondere im Wege der Umsetzung geeigneter organisatorischer Maßnahmen (TOM) zu schützen. Daten und Informationen dürfen ausschließlich entsprechend ihrer Klassifizierung verwendet werden. Der Lieferant stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten ordnungsgemäß erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Er stellt zudem sicher, dass die technischen Informationssysteme durch Einhaltung der üblichen Standards (z.B. Virenschutz, Verschlüsselung, Segmentierung, Rollen- und Rechtemanagement) ausreichend gegen Cyberbedrohungen geschützt sind. Der Nachweis eines zertifizierten Informationssicherheits-Managementsystems wird empfohlen.

4.4. Fairerer Wettbewerb und Kartellrecht

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

4.5. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren. Der Übergang von Technologie und Know-how hat so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

4.6. Exportkontrolle und Wirtschaftssanktionen

Der Lieferant muss alle geltenden Vorschriften und Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen sowie für den Zahlungsverkehr strikt einhalten. Bestehende Sanktionen und Embargos müssen im Rahmen der Gesetze und Vorschriften bei allen geschäftlichen Aktivitäten beachtet werden.

4.7. Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung

FISHBULL erwartet, dass sich alle Mitarbeitenden des Lieferanten frei und ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen äußern können, wenn gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex verstoßen wird.

5. Meldung von Verstößen und Mitwirkungspflichten

Die FISHBULL hat ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet, welches Lieferanten, Kunden und sonstigen Personen ermöglicht, auf menschrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf die Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, soweit die Ursache im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer der FISHBULL liegt.

Eine Meldung an FISHBULL ist wie folgt möglich:

a. Über das internetbasiertes Meldeportal, das mehrsprachig über folgenden Link erreichbar ist: https://ratisbona-compliance.de/en/start-lksg/
b. Postalische an die folgende Adresse:
   Ratisbona Compliance GmbH
   Trothengasse 5
   93047 Regensburg
c. telefonisch unter der nachfolgenden Nummer:
   +49 941 2060384-2

Hinweisgebende Personen erhalten unter Wahrung der Vertraulichkeit eine Benachrichtigung über den Eingang ihres Hinweises. Die FISHBULL gewährleistet hierbei, dass der gemeldete Sachverhalt von unparteiischen, unabhängigen und nicht weisungsgebundenen zuständigen Personen geprüft wird.

Alle Meldungen werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten vertraulich ausgewertet und dokumentiert. Die Abgabe von begründeten Hinweisen führt hierbei grundsätzlich zu keinen rechtlichen, insbesondere arbeitsrechtlichen Sanktionen oder Maßnahmen. Für betroffene Personen gilt die Unschuldsvermutung, solange ein Verstoß nicht eindeutig nachgewiesen werden kann.

6. Einverständnis, Kenntnisnahme und Einhaltung des Verhaltenskodex

Der Lieferant verpflichtet sich, den Inhalt dieses Verhaltenskodex in für diese verständlicher Weise an Arbeitnehmer und Subunternehmen zu kommunizieren und alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen zu ergreifen.
Sollte der Lieferant eine Verletzung der in Ziffern 2-3 aufgeführten Rechtspositionen oder der weiteren aufgeführten Schutzpflichten / Rechtspositionen vermuten oder sogar feststellen, hat er dies unverzüglich dem FISHBULL gegenüber anzuzeigen und ihm die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Die FISHBULL behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen, insbesondere wenn FISHBULL auf Grundlage glaubwürdiger Informationen davon ausgeht, dass der Lieferant eine oder mehrere menschenrechts- oder umweltbezogenen Erwartungen nicht oder unzureichend erfüllt. Maßnahmen können in Form von Fragebögen, Bewertungen oder risikobasierten Audits beim Lieferanten erfolgen. Audits werden stets im Voraus angekündigt und gemeinsam mit Vertretern des Geschäftspartners unter Beachtung der geltenden Gesetze, einschließlich der Datenschutzbestimmungen, und der vertraglichen Verpflichtungen, wie z.B. Geheimhaltungsvereinbarungen, durchgeführt. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt werden würden. Alternativ kann FISHBULL die verpflichtende Zertifizierung entlang anerkannter Standards verlangen, sofern die Zertifizierung menschenrechts- und umweltbezogene Risiken abdeckt. Angemessene Maßnahmen seitens des Lieferanten zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bleiben unangetastet.

Werden Abweichungen von den Grundsätzen dieses Verhaltenskodizes festgestellt, erfolgt eine Aufklärung gemeinsam mit dem Lieferanten. Im Rahmen einer schriftlichen Mitteilung über den Verstoß wird eine angemessene Nachfrist für Abhilfemaßnahmen gesetzt. Ist eine solche Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, hat dies der Lieferant dem Menschenrechtsbeauftragten von FISHBULL unverzüglich mitzuteilen und gemeinsam ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

7. Folgen bei Verstößen

Die in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Anforderungen werden von der FISHBULL als wichtig angesehen. Jeder Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für FISHBULL Anlass sein, rechtliche Schritte einzuleiten. Insbesondere behält sich FISHBULL das Recht vor, bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen zu beenden. Die FISHBULL wird von solchen Maßnahmen absehen, wenn der Lieferant bei der Verhinderung und Beendigung von Verstößen mitwirkt, glaubhaft versichert und nachweist, dass er unverzüglich Gegenmaßnahmen eingeleitet hat.